

Allgemeine Preise der Grundversorgung für Haushaltskunden zur Lieferung von Strom aus dem Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung für den Eigengebrauch im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein, gültig ab 01.03.2024

Erläuterung zur Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Lieferpreise	01.01.2024		01.03.2024	
	netto	brutto	netto	brutto
Verbrauchsunabhängiger Jahres-Grundpreis bei Einsatz Eintarifzähler (*1) (brutto)	134,32 €/Jahr	159,84 €/Jahr	134,32 €/Jahr	159,84 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)	40,66 ct/kWh	48,39 ct/kWh	41,79 ct/kWh	49,73 ct/kWh
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (*2)				
In die Netto-Endpreise fließen ein:				
Stromsteuer		2,050 ct/kWh		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320 ct/kWh		1,320 ct/kWh
KWK-Umlage nach §12 EnFG		0,275 ct/kWh		0,275 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG		0,656 ct/kWh		0,656 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,403 ct/kWh		0,403 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (*3)	78,00 €/Jahr		78,00 €/Jahr	
Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) (*1) (*3)	12,80 €/Jahr		12,80 €/Jahr	
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde (*3)		9,71 ct/kWh		10,84 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	90,80 €/Jahr	14,41 ct/kWh	90,80 €/Jahr	15,54 ct/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb und Marge)

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr (netto)	43,52 €/Jahr		43,52 €/Jahr	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		26,25 ct/kWh		26,25 ct/kWh

(*1): Diese Preise gelten für Eintarifzähler des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Neustadt in Holstein. Sofern eine moderne Messeinrichtung eingebaut ist, erhöht sich der Betrag um 4,01 Euro/Jahr (netto). Beim Einsatz anderer Messeinrichtungen oder Wechsel des Messstellenbetreibers bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.

(*2): Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

(*3): Die Entgelte des Netzbetreibers/des Messstellenbetreibers ab dem 01.01.2024 basieren auf den derzeit bekannten Netzentgelten bzw. Messkosten; bei Änderungen bleibt eine Preisanpassung vorbehalten.